2205

# Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

| 1969 | Ausgegeben zu Bonn am 9. Dezember 1969 | Nr. 87 |
|---|---|---|



## Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 30/69 des Assoziationsrates vom 29. Mai 1969 und der Erklärung der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar

**Vom 26. September 1969**

Der Assoziationsrat hat am 29. Mai 1969 für die Zeit nach dem Ablauf des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vom 20. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 291) gemäß Artikel 60 Abs. 2 dieses Abkommens den Beschluß Nr. 30/69 über die in der Zeit nach dem 31. Mai 1969 anzuwendenden Übergangsmaßnahmen gefaßt.

Gleichzeitig haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar eine Erklärung abgegeben, die sich auf die Anhänge II bis XI der Schlußakte des Assoziierungsabkommens vom 20. Juli 1963 sowie auf das am gleichen Tage unterzeichnete Abkommen über die Erzeugnisse, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, bezieht. Der Beschluß des Assoziationsrates und die Erklärung der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten und der assoziierten Staaten werden nachstehend bekanntgemacht.

Bonn, den 26. September 1969

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Harkort